

Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) Stand: 01.01.2021	Richtlinie über die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Tarifpflichten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) Stand: 01.08.2022	<u>Anmerkungen/Erläuterungen</u>
§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (1) Die Richtlinie stellt eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. (2) Der Landkreis Wittmund beschließt die Allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß § 4 Abs. 4 NNVG i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Dies schließt die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr mit ein. (3) Die Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG, der auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 42 PBefG oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird. Einbezogen ist auch der den	§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (1) Die Richtlinie stellt eine Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. (2) Der Landkreis Wittmund beschließt die Allgemeine Vorschrift als zuständige Behörde für den ÖPNV gemäß § 4 Abs. 4 NNVG i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Dies schließt die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Ausbildungsverkehr mit ein. (3) Die Allgemeine Vorschrift findet Anwendung auf den ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG, der auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 42 PBefG oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG durchgeführt wird. Einbezogen ist auch der den	

Linienverkehr ersetzende, ergänzende oder verdichtende Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen gemäß § 1 Abs. 3 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 2 PBefG. (4) Die Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Wittmund und grenzüberschreitende Verkehre nach Abs. 3 in der Zuständigkeit des Landkreises gemäß Anlage 1. (5) Ausgleichszahlungen aufgrund der Allgemeinen Vorschrift berühren die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen nicht (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).	Linienverkehr ersetzende, ergänzende oder verdichtende Verkehr mit Taxen, Mietwagen oder Rufbussen gemäß § 1 Abs. 3 NNVG i.V.m. § 8 Abs. 2 PBefG. (4) Die Allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Wittmund und grenzüberschreitende Verkehre nach Abs. 3 in der Zuständigkeit des Landkreises gemäß Anlage 1. (5) Ausgleichszahlungen aufgrund der Allgemeinen Vorschrift berühren die eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehrsleistungen durch die Verkehrsunternehmen nicht (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG).	
§ 2 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung (1) Der Tarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade GbR „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ)“ in der jeweils gültigen Fassung wird für die Verkehre nach § 1 Abs. 3 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zusammen mit der Zonenpreistafel im Regionalverkehr als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegt (vgl. Anlage 2).	§ 2 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung (1) Der Tarif des Verkehrsverbundes Ems-Jade GbR „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ)“ in der jeweils gültigen Fassung wird für die Verkehre nach § 1 Abs. 3 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises zusammen mit der Zonenpreistafel im Regionalverkehr als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegt (vgl. Anlage 2).	

(2) Durch die Festlegung gemäß Abs. 1 wird auch die Vorgabe des § 7a Abs. 1 NNVG einer Rabattierung der Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr um mind. 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfüllt, um einen Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift zu erhalten. § 3 Ausgleichsregelung (1) Der Landkreis gewährt Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile gemäß den Vorgaben von Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Landkreises gemäß § 2 entstehen. Dies sind Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung. (2) Bezugspunkt eines Ausgleichs für Einnahmeausfälle ist ein gutachterlich ermittelter Referenz-tarif (Anlage 3). Der Referenztarif stellt einen marktfähigen Tarif im ÖPNV ohne die unternehmerische Beschränkung einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis dar, der verkehrswirtschaftlich auch die Preiselastizitäten höherer Fahrgasttarife berücksichtigt hat (Nachfragerückgänge).	(2) Durch die Festlegung gemäß Abs. 1 wird auch die Vorgabe des § 7a Abs. 1 NNVG einer Rabattierung der Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr um mind. 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr erfüllt, um einen Ausgleich aus dieser Allgemeinen Vorschrift zu erhalten. § 3 Ausgleichsregelung (1) Der Landkreis gewährt Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Nachteile gemäß den Vorgaben von Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben des Landkreises gemäß § 2 entstehen. Dies sind Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung. (2) Bezugspunkt eines Ausgleichs für Einnahmeausfälle ist ein gutachterlich ermittelter Referenz-tarif (Anlage 3). Der Referenztarif stellt einen marktfähigen Tarif im ÖPNV ohne die unternehmerische Beschränkung einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis dar, der verkehrswirtschaftlich auch die Preiselastizitäten höherer Fahrgasttarife berücksichtigt hat (Nachfragerückgänge).	
--	--	--

(3) Aufgrund der durch die Novelle des NNVG zum 01.01.2017 verursachten Umbruchsituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen kann das Verkehrsunternehmen alternativ zum Ertrag-Kosten-Vergleich seine wirtschaftlichen Nachteile im Jahr 2018 durch einen Kosten-Erlös-Vergleich gemäß den Vorgaben der Anlage 6 belegen. Dieser Weg wird vom Landkreis übergangsweise eröffnet, um eine ausreichende Verkehrsbedienung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung sicherzustellen. (4) Zusätzlich geltend gemachte Kosten bedürfen eines gesonderten Nachweises durch das Verkehrsunternehmen. (5) Der Ausgleich für kreisübergreifende Linienverkehre gemäß § 1 Abs. 4 auf dem Gebiet von dritten Aufgabenträgern für den ÖPNV erfolgt durch den Landkreis, soweit er hierfür zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landkreises für kreisübergreifende Linienverkehre ergibt sich aus der Anlage 1.	(3) Zusätzlich geltend gemachte Kosten bedürfen eines gesonderten Nachweises durch das Verkehrsunternehmen. (4) Der Ausgleich für kreisübergreifende Linienverkehre gemäß § 1 Abs. 4 auf dem Gebiet von dritten Aufgabenträgern für den ÖPNV erfolgt durch den Landkreis, soweit er hierfür zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landkreises für kreisübergreifende Linienverkehre ergibt sich aus der Anlage 1.	Regelung galt lediglich für das Jahr 2018 und wird daher gestrichen
---	--	--

(6) Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, die bei Bedarf ihre Aufteilung unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln können. (7) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres das Verkehrsunternehmen einer Linie oder mehrerer Linien, so ist bei der Zuschreibung der Einnahmen sicherzustellen, dass diese anteilig nach dem Anteil an Kalendertagen dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt. (8) Die Ausgleichsmittel des Landkreises werden in Höhe von 2.000.596 € begrenzt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge diese Mittel übersteigt, kann der Einzelanspruch des Unternehmens für den vorläufigen und	(5) Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Verkehrsunternehmen, die bei Bedarf ihre Aufteilung unter Beachtung der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln können. (6) Wechselt innerhalb eines Kalenderjahres das Verkehrsunternehmen, das eine Linie oder mehrerer Linien im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift betreibt, so ist bei der Zuschreibung der Einnahmen sicherzustellen, dass diese anteilig im Verhältnis der Kalendertage dem Alt- und Neubetreiber zugeschrieben werden. Gleiches gilt für Monatskarten, wenn der Betreiberwechsel innerhalb eines Monats erfolgt. (7) Die Ausgleichsmittel des Landkreises werden in Höhe von 2.000.596 € jährlich begrenzt. Diese Begrenzung der Ausgleichsmittel wird zeitgleich mit Inkrafttreten der beabsichtigten Tarifstrukturreform im Laufe des Jahres 2022 um 579.404 € auf insgesamt 2.580.000 € jährlich angehoben. Für das Jahr 2022 wird die Anhebung anteilig ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifstrukturreform bewirkt. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge die vorgenannte Begrenzung der Ausgleichsmittel übersteigt, kann der	Redaktionelle Änderungen, schaffen mehr Klarheit Redaktionelle Änderung, schafft mehr Klarheit Die Summe der Ausgleichsmittel zur Umsetzung der Tarifstrukturreform werden neu festgelegt. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen Tarifstruktur. Redaktionelle Änderungen, schaffen mehr Klarheit.
---	--	---

endgültigen Zuwendungsbescheid jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden. § 4 Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs (ex ante) (1) Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Verkehre nach § 1 Abs. 3 gemäß der Anlage 1 erbringt, hat auf der Grundlage eines vom Landkreis bereitgestellten Formulars (Anlage 4) bis zum 30. September des Vorjahres einen Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen einer Prognose seiner Mindererlöse im Vergleich zum Referenztarif (Anlage 3) und seiner hierdurch ggf. entstehenden Mehrkosten zu beantragen (Verfahren Ertrag-Kosten-Ausgleich). Hierbei sind die Erfahrungen aus dem Vorjahr mit zu berücksichtigen. Der Landkreis stellt jedem Verkehrsunternehmen die hierfür erforderlichen Daten diskriminierungsfrei zur Verfügung, soweit er über diese verfügt. Für das Jahr 2018 muss eine Beantragung bis zum 28.02.2018 erfolgen.	Einzelanspruch des Verkehrsunternehmens für den vorläufigen und endgültigen Zuwendungsbescheid jeweils anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt werden. § 4 Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs (ex ante) (1) Ein Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Verkehre nach § 1 Abs. 3 gemäß der Anlage 1 erbringt, hat auf der Grundlage eines vom Landkreis bereitgestellten Formulars (Anlage 4) bis zum 30. September des Vorjahres einen Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen einer Prognose seiner Mindererlöse im Vergleich zum Referenztarif (Anlage 3) und seiner hierdurch ggf. entstehenden Mehrkosten zu beantragen (Verfahren Ertrag-Kosten-Ausgleich). Hierbei sind die Erfahrungen aus dem Vorjahr mit zu berücksichtigen. Der Landkreis stellt jedem Verkehrsunternehmen die hierfür erforderlichen Daten diskriminierungsfrei zur Verfügung, soweit er über diese verfügt. Aufgrund des beabsichtigten unterjährigen Inkrafttretens der Tarifstrukturreform ist der Antrag für das Jahr 2022 zu aktualisieren; hierfür sind 4 Wochen nach dem Inkrafttreten der	Neuregelung bei Inkrafttreten der Tarifstrukturreform
--	--	--

(2) Alternativ zum Verfahren nach Abs. 1 kann das Verkehrsunternehmen gemäß § 3 Abs. 3 den Ausgleich seiner wirtschaftlichen Nachteile und ggf. entstehenden Mehrkosten in 2018 anhand seiner prognostizierten Kosten und Erlöse gemäß Anlage 6 beantragen (Verfahren Kosten-Erlös-Vergleich). Soweit das Verkehrsunternehmen für dritte zuständige Behörden gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen erbringt und/oder gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen unterliegt und/oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten durchführt, ist vorab eine Trennungsrechnung gemäß der Anlage 5 durchzuführen. (3) Der Landkreis prüft aufgrund der bei ihm gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 eingereichten Prognose die wirtschaftlichen Nachteile anhand des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs gemäß § 2 Abs. 1 auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen.	Tarifstrukturreform die vom Landkreis angepasst und vom Verkehrsunternehmen entsprechend neu ausgefüllten Formulare (Anlagen) einzureichen. (2) Der Landkreis prüft aufgrund der bei ihm gemäß Abs. 1 eingereichten Prognose die wirtschaftlichen Nachteile anhand des gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifs gemäß § 2 Abs. 1 auf ihre Plausibilität und verlangt von dem Verkehrsunternehmen bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen.	Regelung galt lediglich für das Jahr 2018 und wird daher gestrichen Regelung galt lediglich für das Jahr 2018 und wird daher gestrichen
--	--	---

(4) Auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Prognose der wirtschaftlichen Nachteile des Verkehrsunternehmens setzt der Landkreis mittels eines vorläufigen Zuwendungsbescheides fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Verkehrsunternehmen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zusteht. (5) Die Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet, der im Regelfall bis zum 15.12. des Vorjahres zum nachfolgenden Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) ergeht. Für das Jahr 2018 soll der vorläufige Zuwendungsbescheid bis zum 15.04.2018 ergehen. Die Zahlungen werden im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zu folgenden Terminen auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto geleistet: - 15.05.: 50% des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs - 15.10.: 40% des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs. 10% des Jahresbetrages werden nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides geleistet.	(3) Auf der Grundlage der eingereichten und geprüften Prognose der wirtschaftlichen Nachteile des Verkehrsunternehmens setzt der Landkreis mittels eines vorläufigen Zuwendungsbescheides fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Verkehrsunternehmen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zusteht. (4) Die vorläufig ermittelten Ausgleichsleistungen werden auf der Grundlage des vorläufigen Zuwendungsbescheides des Landkreises geleistet, der im Regelfall bis zum 15.12. des Vorjahres zum nachfolgenden Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) ergeht. Die Zahlungen werden im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zu folgenden Terminen auf das vom Verkehrsunternehmen genannte Konto geleistet: - 15.05.: 50% des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs - 15.10.: 40% des vorläufig ermittelten Jahresausgleichs. 10% des Jahresbetrages werden nach Bestandskraft des endgültigen Zuwendungsbescheides geleistet, sofern nach dem endgültigen Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der vorläufigen	Redaktionelle Änderung, schafft mehr Klarheit Regelung galt lediglich für das Jahr 2018 und wird daher gestrichen
---	---	---

(6) Für den Fall, dass in einem Kalenderjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nicht zur Anwendungen kommen kann, ist der Landrat oder sein Vertreter im Amt berechtigt, anzuordnen, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen und der Nachweisführung für den	Zahlungen nach Abs. 5 noch ein Zahlbetrag zugunsten des Verkehrsunternehmens verbleibt; etwaige Überzahlungen werden mit der nächsten Zahlung verrechnet; sie können alternativ zurückgefordert werden (vgl. § 6 Abs. 7). Der vorläufige Zuwendungsbescheid für das Jahr 2022 wird nach Inkrafttreten der Tarifstrukturreform und nach Aktualisierung des Antrags durch das Verkehrsunternehmen gemäß Abs. 1 entsprechend angepasst; die noch ausstehenden Zahlungen gemäß vorstehendem Satz werden entsprechend angepasst. (5) Für den Fall, dass in einem Abrechnungsjahr aufgrund eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses (z. B. Erlass einer Rechtsverordnung nach dem Infektionsschutzgesetz oder die Feststellung des Katastrophenfalls nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz) mit erheblichen Auswirkungen auf die Einnahmesituation (Fahrgeldrückgänge und Wegfall der Barverkäufe) der Verkehrsunternehmen das Regelverfahren nicht zur Anwendungen kommen kann, ist der Landrat oder sein Vertreter im Amt berechtigt, anzuordnen, dass zum Zwecke der Berechnung der Ausgleichsleistungen	Neuregelung bei Inkrafttreten der Tarifstrukturreform Redaktionelle Änderung, schafft mehr Klarheit
--	--	---

betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt werden kann. § 5 Vorgaben zur Überkompensationskontrolle (ex post) (1) Jedes Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Ausgleichszahlungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten hat, hat im Rahmen der Schlussabrechnung gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, dass es durch die gewährte Ausgleichsleistung zu keiner beihilfenrechtswidrigen Überkompensation gekommen ist. Der Nachweis einer fehlenden Überkompensation erfolgt gemäß den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. (2) Eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens liegt gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht vor, wenn der gewährte Ausgleichsbetrag den Betrag nicht überschreitet, der gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe des § 2 Abs. 1 auf die Kosten	und der Nachweisführung für den betroffenen Zeitraum auf Einnahmen aus einem früheren Referenzzeitraum abgestellt werden kann. § 5 Vorgaben zur Überkompensationskontrolle (ex post) (1) Jedes Verkehrsunternehmen, das in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) Ausgleichszahlungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten hat, hat im Rahmen der Schlussabrechnung gegenüber dem Landkreis nachzuweisen, dass es durch die gewährte Ausgleichsleistung zu keiner beihilfenrechtswidrigen Überkompensation gekommen ist. Der Nachweis einer fehlenden Überkompensation erfolgt gemäß den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. (2) Eine Überkompensation des Verkehrsunternehmens liegt gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht vor, wenn der gewährte Ausgleichsbetrag den Betrag nicht überschreitet, der gemäß Nr. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgabe des § 2 Abs. 1 auf die Kosten	
---	---	--

und Einnahmen des Verkehrsunternehmens entspricht. (3) Soweit über- oder unterkompensatorische Vorauszahlungen des Landkreises festgestellt werden, sind diese nach den Regelungen des § 6 auszugleichen. (4) Für die Erbringung der Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 steht dem Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinn in Höhe von 6 % Umsatzrendite auf seine im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) entstandenen Kosten zu, der gutachterlich ermittelt wurde. Das Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.	und Einnahmen des Verkehrsunternehmens entspricht. (3) Soweit über- oder unterkompensatorische Vorauszahlungen des Landkreises festgestellt werden, sind diese nach den Regelungen des § 6 auszugleichen. (4) Für die Erbringung der Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 steht dem Verkehrsunternehmen ein angemessener Gewinn in Höhe von 6 % Umsatzrendite auf seine im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) entstandenen Kosten zu, der gutachterlich ermittelt wurde. Das Verkehrsunternehmen kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.	
--	--	--

§ 6 Überkompensationskontrolle, Prüfungsrecht und endgültiger Zuwendungsbescheid (1) Das Verkehrsunternehmen legt spätestens bis zum 30. April des Folgejahres die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP7vBP) i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO – Wirtschaftsprüferordnung) über den finanziellen Nettoeffekt und den Soll-Ausgleich gemäß einer Abrechnung im Ertrag-Kosten-Vergleich oder einer Abrechnung im Kosten-Erlös-Vergleich nach der Anlage 6 vor. In beiden Verfahren sind der Bestätigung die ausgefüllten Abrechnungsformulare der Anlage 6 einschließlich der Tabellen zu den verkauften Stückzahlen und erzielten Erlöse in den jeweiligen Tarifzonen beizufügen. Von dem in dem jeweiligen Verfahren (Ertrag-Kosten-Vergleich oder Kosten-Erlös-Vergleich) bestätigten finanziellen Nettoeffekt und dem bestätigten Soll-Ausgleich gleicht der Landkreis aus beihilfenrechtlichen Gründen den jeweils niedrigeren Betrag aus. (2) Zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes und des Soll-Ausgleichs hat der Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage	§ 6 Überkompensationskontrolle, Prüfungsrecht und endgültiger Zuwendungsbescheid (1) Das Verkehrsunternehmen legt spätestens bis zum 30. April des Folgejahres die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP7vBP) i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO – Wirtschaftsprüferordnung) über den finanziellen Nettoeffekt und den Soll-Ausgleich gemäß einer Abrechnung im Ertrag-Kosten-Vergleich nach der Anlage 6 vor. Dabei sind der Bestätigung die ausgefüllten Abrechnungsformulare der Anlage 6 einschließlich der Tabellen zu den verkauften Stückzahlen und erzielten Erlöse in den jeweiligen Tarifzonen beizufügen. Von dem bestätigten finanziellen Nettoeffekt und dem bestätigten Soll-Ausgleich gleicht der Landkreis aus beihilfenrechtlichen Gründen den jeweils niedrigeren Betrag aus. (2) Zur Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes und des Soll-Ausgleichs hat der Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage	Regelung galt lediglich für das Jahr 2018 und wird daher gestrichen
---	--	--

des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmens für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) in einem ersten Schritt eine Trennungsrechnung nach Nr. 5 des Anhanges der VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Anlage 5 durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat in einem zweiten Schritt eine Abrechnung gemäß der Anlage 6 zu erfolgen. Die Verluste eines Verkehrsunternehmens können im Verfahren Ertrag-Kosten-Vergleich und im Verfahren Kosten-Erlös-Vergleich aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) mit Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden. Die Richtigkeit der gemäß Anlage 5 durchgeführten Trennungsrechnung ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Landkreis ebenfalls vorzulegen. Eine Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen nur für den Landkreis Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 erbringt und keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durchführt (z.B. Reiseverkehr). In diesem Falle ist dem Landkreis nur eine Bestätigung über die Höhe der Erlöse vorzulegen, die gemäß den Vorgaben der Anlage 5 zu ermitteln sind.	des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmens für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) in einem ersten Schritt eine Trennungsrechnung nach Nr. 5 des Anhanges der VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Anlage 5 durchzuführen. Auf dieser Grundlage hat in einem zweiten Schritt eine Abrechnung gemäß der Anlage 6 zu erfolgen. Die Verluste eines Verkehrsunternehmens können aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) mit Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden. Die Richtigkeit der gemäß Anlage 5 durchgeführten Trennungsrechnung ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Landkreis ebenfalls vorzulegen. Eine Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen nur für den Landkreis Verkehre gemäß § 1 Abs. 3 erbringt und keine anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durchführt (z.B. Reiseverkehr). In diesem Falle ist dem Landkreis nur eine Bestätigung über die Höhe der Erlöse vorzulegen, die gemäß den Vorgaben der Anlage 5 zu ermitteln sind.	Regelung galt lediglich für das Jahr 2018 und wird daher gestrichen
---	--	--

(3) Die Trennungsrechnung nach Anlage 5 und die Abrechnung nach Anlage 6 hat der Wirtschaftsprüfer in einer Prüfungsakte entsprechend § 58 BS WP/vBP niederzulegen. (4) Die Kosten des Wirtschaftsprüfers für seine Tätigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Folge der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers können deshalb als anzurechnende Kosten in die Abrechnung eingebracht werden. Die Kosten der Wirtschaftsprüfung sind hierbei anteilig auf dritte zuständige Behörden gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 umzulegen, in denen das Verkehrsunternehmen seine Verkehrsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 erbringt, die ebenfalls einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung § 2 unterworfen sind (VEJ-Tarif). (5) Der Landkreis kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer eine Prüfung durchführen, soweit begründete Zweifel an der Höhe des vom Wirtschaftsprüfer nach Abs. 1 bestätigten Nettoeffekts bzw. Soll-Ausgleichs und/oder den ausgefüllten Abrechnungsformularen der Anlage 6 im	(3) Die Trennungsrechnung nach Anlage 5 und die Abrechnung nach Anlage 6 hat der Wirtschaftsprüfer in einer Prüfungsakte entsprechend § 58 BS WP/vBP niederzulegen. (4) Die Kosten des Wirtschaftsprüfers für seine Tätigkeiten gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Folge der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung durch den Landkreis. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers können deshalb als anzurechnende Kosten in die Abrechnung eingebracht werden. Die Kosten der Wirtschaftsprüfung sind hierbei anteilig auf dritte zuständige Behörden, in denen das Verkehrsunternehmen seine Verkehrsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 erbringt, gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 umzulegen, sofern die dort erbrachten Verkehrsleistungen ebenfalls einer gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung § 2 unterworfen sind (VEJ-Tarif). (5) Der Landkreis kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer eine Prüfung durchführen, soweit begründete Zweifel an der Höhe des vom Wirtschaftsprüfer nach Abs. 1 bestätigten Nettoeffekts bzw. Soll-Ausgleichs und/oder den ausgefüllten Abrechnungsformularen der Anlage 6 im	Redaktionelle Änderung, schafft mehr Klarheit
---	--	--

Abrechnungsverfahren Ertrag-Kosten-Vergleich bestehen. Das oder die Verkehrsunternehmen hat bzw. haben in einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Landkreis die Prüfungsakte(n) des Wirtschaftsprüfers entsprechend § 58 BS WP/vBP vorzulegen, das gilt auch bei Anforderungen durch den Landesrechnungshof. (6) Wenn in der genannten angemessenen Frist keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorgelegt oder die Prüfung gemäß Absatz 5 vom Verkehrsunternehmen verweigert wird, erfolgt ganz oder teilweise ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten Vorauszahlungen gemäß § 4 Abs. 4. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 ganz oder teilweise und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Abgaben des Verkehrsunternehmens über Kosten und Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner im Verbundgebiet erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden. (7) Nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das	Abrechnungsverfahren Ertrag-Kosten-Vergleich bestehen. Das oder die Verkehrsunternehmen hat bzw. haben in einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Landkreis die Prüfungsakte(n) des Wirtschaftsprüfers entsprechend § 58 BS WP/vBP vorzulegen, das gilt auch bei Anforderungen durch den Landesrechnungshof. (6) Wenn in der genannten angemessenen Frist keine Nachweise gemäß den Absätzen 1 bis 3 vorgelegt oder die Prüfung gemäß Abs. 5 vom Verkehrsunternehmen verweigert wird, erfolgt ganz oder teilweise ein Rückforderungsbescheid für die bisher vom Landkreis geleisteten vorläufigen Zahlungen gemäß § 4 Abs. 4. Eine Rückforderung erfolgt auch bei Nichteinhaltung der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gemäß § 2 ganz oder teilweise und bei vorsätzlich oder fahrlässig fehlerhaften wirtschaftlichen Abgaben des Verkehrsunternehmens über Kosten und Erlöse sowie die wirtschaftliche Situation seiner im Verbundgebiet erbrachten Verkehre, für die Ausgleichszahlungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift gewährt wurden. (7) Nach erfolgter Prüfung der Schlussabrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das	Redaktionelle Änderung, schafft mehr Klarheit
---	---	--

Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), der im Regelfall bis zum 15. Mai des Folgejahres ergeht. Die Schlusszahlung gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage des endgültigen bestandskräftigen Zuwendungsbescheides. In diesem Zuwendungsbescheid sind etwaige zusätzliche Zahlungen des Landkreises enthalten. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund der Vorauszahlungen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) gemäß § 4 Abs. 4 sind mit Vorauszahlungen für das Folgejahr zu verrechnen. § 7 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhanges VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für eine ausreichend hohe Qualität im ÖPNV bieten. (2) Das Verkehrsunternehmen im Verfahren eines Ertrag-Kosten-Vergleichs trägt das Ertragsrisiko am Fahrgastmarkt. Im Verfahren eines Kosten-Erlös-Vergleiches wird dem Verkehrsunternehmen gegenüber der Vorabkalkulation bei gleichbleibenden Leistungsvolumen ein	Abrechnungsjahr (Kalenderjahr), der im Regelfall bis zum 15. Mai des Folgejahres ergeht. Die Schlusszahlung gemäß § 4 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage des endgültigen bestandskräftigen Zuwendungsbescheides. In diesem Zuwendungsbescheid sind etwaige zusätzliche Zahlungen des Landkreises ausgewiesen. Etwaige Überzahlungen des Landkreises aufgrund der vorläufigen Zahlungen für das Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) gemäß § 4 Abs. 4 sind mit den vorläufigen Zahlungen für das Folgejahr zu verrechnen; sie können alternativ zurückgefordert werden. § 7 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhanges VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für eine ausreichend hohe Qualität im ÖPNV bieten. (2) Das Verkehrsunternehmen trägt das Ertragsrisiko am Fahrgastmarkt.	Redaktionelle Änderungen, schaffen mehr Klarheit Regelung galt lediglich für das Jahr 2018 und wird daher gestrichen
--	--	--

Anteil von 50 % der Kostensenkung als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompensationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt. Dies sind Anreize zur Steigerung der Qualität zur Gewinnung von Fahrgästen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit. § 8 Durchführungsvorschriften Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG). § 9 Veröffentlichung von Daten gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.	Dies beinhaltet einen Anreiz zur Steigerung der Qualität zur Gewinnung von Fahrgästen und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit. § 8 Durchführungsvorschriften Das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift richtet sich, soweit diese Allgemeine Vorschrift nichts anderes bestimmt, nach den Regelungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG). § 9 Veröffentlichung von Daten gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, dürfen in den Grenzen der Berichtspflicht des Landkreises gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen übermittelten Daten berufen.	Redaktionelle Änderung, schafft mehr Klarheit Redaktionelle Änderung, schafft mehr Klarheit Redaktionelle Änderung, schafft mehr Klarheit
---	--	--

§ 10 Schlussbestimmungen (1) Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift. (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen. Soweit auf Zahlungen des Landkreises Umsatzsteuer zu leisten ist, wird dieser Betrag von Seiten des Landkreises zusätzlich gewährt. (3) Die Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Wittmund ab 01.01.2021 in Kraft. (4) Die ab dem 01.01.2018 durch den Kreistag des Landkreises Wittmund geltende Richtlinie tritt gleichzeitig außer Kraft.	§ 10 Schlussbestimmungen (1) Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift. (2) Die Zuwendungen auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschrift werden als echte, nicht steuerbare Zuschüsse ohne Umsatzsteuer geleistet, weil sie nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen stehen. Soweit auf Zahlungen des Landkreises Umsatzsteuer zu leisten ist, wird dieser Betrag von Seiten des Landkreises zusätzlich gewährt. (3) Die Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Wittmund ab 01.08.2022 in Kraft. Die anpassungsbedürftigen Anlagen (vgl. § 4 Abs. 1) werden nach Inkrafttreten der Tarifstrukturreform vom Landkreis ausgetauscht. (4) Die ab dem 01.01.2021 durch den Kreistag des Landkreises Wittmund geltende Richtlinie tritt gleichzeitig außer Kraft.	Neuregelung bei Inkrafttreten der Tarifstrukturreform
--	--	--